

# ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

## Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg</p> <p>Landesnaturenschutzverband Baden-Württemberg (LNV)</p> <p>Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg</p>	<p>Wir möchten auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 2.11.2022 verweisen, die wir aufrechterhalten und hier als Stellungnahme übersenden.</p> <p>Abweichend von dieser Stellungnahme sind wir a) allerdings inzwischen der Auffassung, dass mit angemessener Prognosesicherheit das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Fledermäuse ausgeschlossen werden kann und weisen darauf hin, dass b) die vom Aussterben bedrohte Art des Ginsterbläulings (Restvorkommen in geringer Entfernung in der „Mörscher Heide“, Art des Artenschutzprogramms des Landes Baden-Württemberg) bei der Planung zur berücksichtigen ist, da auf der Fläche derzeit auch Ginster stockt. Erfassungen haben nach unserer Kenntnis nicht stattgefunden.</p> <p>Wir bekräftigen die Ausführungen zum Schutzgut Fläche auf Seite 6: „In der weiteren Ausgestaltung sollte eine dauerhafte gleichzeitige Nutzung als Extensivgrünland/Beweidung vorgesehen werden.“</p> <p>Der landwirtschaftlichen Nutzung darf die Fläche nicht vollständig entzogen werden. Offensichtlich gibt es einen Ettlinger Landwirt, der auf der Fläche eine Schafbeweidung durchführen möchte. Diese Chance sollte genutzt werden.</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme, erarbeitet durch den BUND Ortsverband Ettlingen, der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.</li> <li>▪ Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)</li> <li>▪ Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.</li> </ul> <p>Die Naturschutzverbände begrüßen die Planungen zur Errichtung einer Agri-PV-Freiflächenanlage als einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Neben der breiter wahrgenommenen Klimakrise möchten BUND, LNV und NABU den Blick auf die parallele und ebenso existenzielle Biodiversitätskrise mit einem dramatischen Artensterben richten. Die nachfolgenden Hinweise sollen als Hinweise und Kriterien dienen, wie das o.g. Projekt in Anerkenntnis beider existenzieller Krisen Zielkonflikte bestmöglich auflösen kann.</p> <p>Für die anstehenden vertiefenden Planungen bitten wir um die grundsätzliche Beachtung der „Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021)“ des BUND, des NABU und der Naturfreunde1.</p> <p>Der gewählte Standort weist keine der dort genannten Ausschlusskriterien für eine Freiflächen-PV-Anlage auf, wie z.B. die Lage in einem Natura-2000-Gebiet oder die Lage im Bereich von FFH-Lebensraumtypen.</p> <p>Folgende Aspekte des genannten Hinweisepapiers sind von besonderer Relevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unvermeidbare Eingriffe in die Natur sind auf ein Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit komplett auf der Fläche zu kompensieren.</li> </ul>	

# ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

## Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hierfür sind Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung zu prüfen wie das Einbringen von Strukturelementen in die Flächen (Vogel- und Insektennisthilfen, Anlage von Kleingewässern), die Pflanzung von standortgerechten heimischen Sträuchern und Heckenstrukturen, die Entwicklung artenreicher Säume (Gras- und Krautfluren) sowie eine extensive Beweidung (oder Mahd).</li> <li>▪ Durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden ist der Versiegelungsgrad der Anlage möglichst gering zu halten.</li> <li>▪ Der Mindestabstand zwischen der Unterkante der Module und der Bodenoberfläche soll bei mindestens 80 cm liegen.</li> <li>▪ Für die Baudurchführung sind eine ökologische Baubegleitung und eine bodenökologische Baubegleitung vorzusehen.</li> <li>▪ Die vorgesehene Beweidung der Fläche mit Schafen sollte abschnittsweise erfolgen, der Tierbesatz sollte dabei nicht zu groß aber auch nicht zu gering sein, das Erfordernis einer Weidpflege ist regelmäßig zu prüfen und entsprechend durchzuführen. Für die Schafbeweidung sollte nach Möglichkeit ein örtlicher landwirtschaftlicher Betrieb gewonnen werden.</li> <li>▪ Die Begrünung der Ackerfläche sollte möglichst mit auf nahegelegenen artenreichen Wiesen gewonnenem Saatgut beispielsweise durch Heudrusch oder Mahdgutübertragung erfolgen.</li> <li>▪ Der Erfolg der festzusetzenden Maßnahmen ist in Form eines regelmäßigen Monitorings ab dem zweiten Jahr über einen Zeitraum von zehn Jahren in angemessenen Abständen durch kompetentes Fachpersonal zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und veröffentlichen.</li> <li>▪ Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Laufzeit ist in der Genehmigung festzulegen. Repowering soll an gleicher Stelle möglich sein.</li> </ul> <p>Durch eine sachkundige ökologische Planung, eine Gestaltung mit heimischen Pflanzen und einem angepassten Pflegekonzept – wie vorgesehen durch Schafbeweidung – kann nach unserer Auffassung eine ökologische Aufwertung der Flächen bei gleichzeitiger PV-Nutzung erreicht werden. In Hinblick auf die „Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung“ halten wir aus Auslösen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für nicht ausgeschlossen und vertiefte Untersuchungen für geboten. Zu lesen ist dort: „Die Nutzung als untergeordnetes Nahrungshabitat ist zu erwarten, Flugkorridore und Transferstrecken entlang den Strauchgehölzen sind ebenfalls denkbar.“ Die Nutzung der Weide als möglicherweise essenzielles Jagdhabitat sowie Flugkorridore und Transferstrecken sind zu untersuchen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p>
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind.	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Autobahn GmbH des Bundes	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	<b>Kenntnisnahme</b>

# ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

## Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Niederlassung Südwest		
Gemeinde Pfinztal	Nach Prüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Pfinztal nicht betroffen sind.	<b>Kenntnisnahme</b>
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Gegen die Einzeländerung in Ettlingen ET-VE-E001 werden seitens der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	<b>Kenntnisnahme</b>
Landesamt für Denkmalpflege Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 29.11.2022 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden im vorliegenden Bericht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung:</p> <p><i>Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</i>  <i>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</i></p> <p><i>Archäologische Denkmalpflege:</i>  <i>Durch die Planungen sind in Ettlingen zwei archäologische Kulturdenkmale/Prüffälle gem. § 2 DSchG BW betroffen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Mittelalterlicher und/oder neuzeitlicher Pechofen (Listen Nr. MA 33, ADAB ID 100392677)</i></li> <li>▪ <i>Archäologische Substanz des neuzeitlichen Jagdhauses (Listen Nr. MA 35, ADAD ID 104372876)</i></li> </ul> <p><i>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</i></p> <p><i>Am Erhalt der ausgewiesenen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§8 DSchG).</i></p> <p><i>Einer Bebauung des Areals kann seitens der Archäologischen Denkmalpflege nur unter der Auflage bauvorgreifender archäologischer Ausgrabungen zugestimmt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im FNP werden nur flächenhafte Naturdenkmale dargestellt. Kulturdenkmale/Prüffälle gem. § 2 DSchG BW sollen in den folgenden Planungen mit aufgenommen werden.</p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p>

# ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

## Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>Die Kostentragungspflicht für die genannten Maßnahmen liegt beim Bauherrn. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.</i></p> <p><i>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter <a href="http://www.denkmalpflegebw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html">http://www.denkmalpflegebw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html</a>.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p>
Landratsamt Karlsruhe	<p>In der genannten Angelegenheit haben Sie das Landratsamt Karlsruhe im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Planung angehört. Die uns zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen haben wir zur Prüfung an die betroffenen Fachstellen unseres Hauses weitergeleitet. Diese haben sich wie folgt zur Planung geäußert:</p> <p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde</b>  Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Die im Bericht der Planungsstelle vom März 2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung des Eingriffs sowie die vorgesehenen Artenschutzuntersuchungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p> <p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Immissionsschutzbehörde</b>  In unserer Stellungnahme, die wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben haben, hatten wir darauf hingewiesen, dass es durch die Photovoltaikfreiflächenanlage zu Blendwirkungen der Verkehrsteilnehmer auf der B3 und A5 kommen kann. Wir hatten daher empfohlen, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.  Unter Ziff. 3.2 wurde diese Anregung als Empfehlung für die weiterführende Planung übernommen.</p> <p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde</b>  <u>Wasserrecht</u>  Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>überirdische Gewässer</u>  Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.  Hinweis: Kein Überschwemmungsgebiet, kein Hochwasser-Risikogebiet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

# ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

## Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><u>Grundwasser/Wasserversorgung</u>            Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 ist zu beachten.            Die Module sind ausschließlich mit reinem Wasser zu reinigen.            Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist auszuschließen.</p> <p><u>Kommunales Abwasser</u>            Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Kreislaufwirtschaft</u>            Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob und ggf. welche Abfälle (auch Bodenaushub und Grünabfälle) bei der Maßnahme anfallen werden.            Wir verweisen insoweit auf die gesetzlichen Vorgaben (§ 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz) der Pflicht zur Erstellung eines Abfallverwertungskonzeptes, soweit mind. 500 qm Bodenaushub zur Entsorgung anfallen werden oder Abfälle durch den Rückbau z.B. von befestigten Wegen (Bauschutt, Recyclingmaterial, Straßenaufbruch), die einer Entsorgung zugeführt werden müssen.            Die Formblätter sowie die Erläuterungen finden sich hier:  <a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallvermeidung-und-verwertung">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallvermeidung-und-verwertung</a></p> <p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Bodenschutzbehörde</b>            Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><b>Landwirtschaftsamt</b>            Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegeben haben.  <i>Wir äußern hinsichtlich einer möglichen Änderung des Flächennutzungsplans von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ Bedenken. Wir regen an, die vorhandenen Dachflächen im westlich angrenzenden Industriegebiet als Fläche für Photovoltaikanlagen zu nutzen, um eine weitere Versiegelung von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu vermeiden. Laut den Antragsunterlagen sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes vermutlich notwendig. Allerdings wurden diese noch nicht genauer definiert. Wenn externe Ausgleichsmaßnahmen, gerne auch in Form von PiK-Maßnahmen in Anspruch genommen werden, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren. Gerne stehen wir für eine Beratung zur Verfügung. Agrarstrukturelle Belange sind von obenstehender Maßnahme betroffen.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Bodenaushub in der relevanten Größenordnung (ab 500 Kubikmeter) sind bei diesem Vorhaben bei Weitem nicht zu erwarten.  <b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Steckbrief mit Umweltbericht wird auf die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzfläche als Grundlage für die Abwägung hingewiesen; zudem wird angeregt diese in veränderter</p>

# ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

## Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Des Weiteren handelt es sich nach der aktualisierten Flurbilanz um ein Vorbehaltsflur 1, der die Charakterisierung einer landbauwürdigen Fläche innehat und der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Wir bitten weiterhin um rechtzeitige Beteiligung in den weiteren Verfahren. Agrarstrukturelle Belange sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p><b>Amt für Straßen</b> Wir haben keine weiteren Anmerkungen und verweisen auf unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben haben. Die Stellungnahme ist im Folgenden noch einmal zur Information aufgeführt: <u>Sachgebiet Verkehr:</u> <i>Gegen das geplante Projekt bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Planung des Projektes sind die folgenden Punkte zu beachten:</i> <u>Blendung:</u> <i>Eine Blendung und damit Gefährdung der Verkehrsteilnehmer erscheint aufgrund der Ausrichtung der Solaranlage zur Trasse der Bundesstraße 3 und der BAB 5 nicht ausgeschlossen. Wir erachten deshalb ein Blendgutachten für erforderlich.</i></p> <p><u>Zufahrten:</u> <i>Direkte Zufahrtsmöglichkeiten zur B3, so sie denn vorgesehen wären, können nicht in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><u>Hindernisse/Schutzplanken:</u> <i>Entlang der Bundesstraße und der Bundesautobahn sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) einzuhalten.</i></p> <p><u>Einzuhaltende Abstände zu Straßen:</u> <i>Hinsichtlich des von den Straßen einzuhaltenden Abstands der Anlage nach Fernstraßengesetz (Anbauverbot und -Beschränkung) ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Abt. 4, Ref. 42, Sachgebiet Anbaurecht zuständig, das nach dortiger Auskunft anscheinend noch nicht beteiligt wurde.</i></p> <p><u>Sachgebiet Radverkehr:</u> <i>Von dieser Maßnahme sind wir nicht betroffen.</i></p>	<p>Form aufrechtzuerhalten (Grünland/Beweidung). <b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p> <p>Die Erschließung der Flächen erfolgt über den Zufahrtsweg Durmersheimer Straße und nördlich und südlich davon verlaufende Feldwege. Ein Anschluss an die B 3 erfolgt nicht. <b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 „Mobilität, Verkehr, Straßen“ hat sich hierzu folgendermaßen geäußert: „Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.“ <b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

## ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Netze BW GmbH	<p>Für unsere Stellungnahme vom 23.11.2022 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Verfahren heranzuziehen:</p> <p><i>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</i></p> <p><i>Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.</i></p> <p><i>Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen. Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung äußern.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Darstellung der Hauptversorgungsleitungen wird im Zuge der ersten Aktualisierung des FNP 2030 der Planzeichenverordnung entsprechend geändert. Die Aufnahme der jeweiligen Betreiber in der Bezeichnung wird hier nicht nachvollzogen werden können.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p>
Polizeipräsidium Karlsruhe	<p>Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen gegen die Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch in Ettlingen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Eine mögliche Blendung des Verkehrs auf der angrenzenden B 3 und der A 5 ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p>Des Weiteren wird die Erschließung des Grundstücks über die B 3 aus Verkehrssicherheitsgründen nicht befürwortet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p> <p>Die Erschließung der Flächen erfolgt über den Zufahrtsweg Durmersheimer Straße und nördlich und südlich davon verlaufende Feldwege. Ein Anschluss an die B 3 erfolgt nicht.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 - Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	<p>Unsererseits haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Der vorliegenden Planung stehen weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung: <i>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</i></p>	

## ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>Auf einer Gesamtfläche von ca. 5,9 ha westlich der Autobahn A5 bzw. der Bundesstraße B3 soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden. Die Fläche ist aufgeteilt in 2 Teilbereiche von ca. 4 ha (nördliche Fläche, Gemarkung Ettlingen Kernstadt) und ca. 1.9 ha (südliche Fläche, Gemarkung Bruchhausen). Im Flächennutzungsplan 2030 ist derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies soll in eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt die Fläche als Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G) fest. Der vorliegenden Planung stehen insofern keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Belange der Landwirtschaft sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum entsprechenden Bebauungsplanverfahren haben wir uns ebenfalls zustimmend geäußert.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen</p>	<p>Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat keine Einwände oder Anregungen hiergegen. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 Naturschutz, Recht</p>	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p>
<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p>	<p>In seiner öffentlichen Sitzung am 08.02.2023 hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein die Stellungnahme in der von uns am 14.12.2022 an Sie versandten Form beschlossen und der Einzeländerung zugestimmt. Wir verweisen zudem auf unsere Stellungnahme vom 07.12.2022 zum parallel geführten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Stellungnahme des RVMO vom 14.12.2022 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung:</p> <p><i>Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe plant eine Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030 mit einer Fläche von etwa 6 ha. Diese setzt sich aus zwei Teilflächen entlang der A 5 zusammen. Der nördliche Bereich umfasst etwa 4 ha auf dem Flurstück Nr. 8606/2 (Kernstadt), die südliche Teilfläche mit etwa 2 ha umfasst das Flurstück Nr. 1920 (Bruchhausen). Beide Teilflächen sind im gültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen und sollen mit der Einzeländerung zu „Fläche für Ver- und Entsorgung. Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik)“ geändert werden.</i></p> <p><i>Die Plangebiete liegen nach dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 in Schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft Stufe II (G). Nach Plansatz 3.3.2.2 G (4) dürfen diese Bereiche nur dann</i></p>	



## ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>und nur im unbedingt erforderlichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn agrarstrukturelle Belange nicht wesentlich berührt werden. Agrarstrukturelle Belange sind deshalb mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dem Grundsatz wurde in der oben genannten Planung Rechnung getragen.</i></p> <p><i>In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist im Geltungsbereich ein regionaler Grünzug vorgesehen. Hier stünden also Ziele der Raumordnung einer Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage verbindlich entgegen. Laut Plansatz 3.1.1 Z (2) sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise möglich, die nach § 35 BauGB privilegiert sind. Des Weiteren muss die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs weiterhin gewährleistet sein und es darf keine weitere freiraumschonende Alternative bestehen.</i></p> <p><i>Wir begrüßen die Flächenbereitstellung für Vorhaben zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in infrastrukturell vorgeprägten Bereichen an der A5 sowie die frühzeitige Abstimmung mit dem Regionalverband. Wir stimmen der Einzeländerung zu.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Stadt Rheinstetten	<p>Die Stadt Rheinstetten hat zur oben genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030 keine Einwendungen vorzubringen.</p> <p>Planungen bzw. sonstige Maßnahmen, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets von Bedeutung sein könnten, gibt es seitens der Stadt Rheinstetten nicht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Stadt Ettlingen	<p>Seitens der Stadt Ettlingen bestehen keine Einwände gegen die o.g. Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Stadt Karlsruhe	<p>Seitens der Stadt Karlsruhe bestehen keine Bedenken gegen die geplante Einzeländerung ET-VE-E001.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Stadtwerke Karlsruhe	<p>Wir möchten auf unsere Stellungnahme hierzu vom 15.12.2022 verweisen:</p> <p><i>Die geplante Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030, Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch, betrifft die Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Mörscher Wald (LfU-Nr. 215047). Die Schutzgebietsverordnung ist hinsichtlich ihrer Verbote und Anforderungen zu beachten. Gemäß dieser sind Handlungen in der Zone IIIB verboten, wenn die Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. In der Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten der LUBW ist unter Punkt 1.55 das Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geregelt.</i></p> <p><i>Dort sind in der Zone IIIB sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar und zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Es sind deshalb alle erforderlichen Schutzvorkehrungen zu ergreifen, damit das Grundwasser durch die Einzeländerung des FNP nicht verunreinigt oder nachteilig verändert wird.</i></p> <p><i>Der Grundwasserschutz ist insbesondere dadurch sicherzustellen, dass</i></p>	<p>Die Hinweise auf Anforderungen aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone IIIB wurden im Steckbrief/Umweltbericht ergänzt.</p>

## ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>durch Bohrmaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder ins Grundwasser eingetragen werden (z.B. durch die Verwendung entsprechender Bohrflüssigkeiten. Falls Bohrspülmittel eingesetzt werden sollten, ist hierzu lediglich Wasser zu verwenden.)</i></li><li>▪ <i>die Betankung der Baufahrzeuge und -gerätschaften auf Öl- und Kraftstoffbindematten erfolgt,</i></li><li>▪ <i>im Bereich der Verlustschmierung ausschließlich biologisch schnell abbaubare Stoffe verwendet werden,</i></li><li>▪ <i>die Hydraulikschläuche und Kupplungen der eingesetzten Baumaschine vor jedem Arbeitseinsatz auf Risse und Undichtigkeiten sehr sorgsam überprüft werden,</i></li><li>▪ <i>für den Havariefall Ölbindemittel vor Ort vorgehalten und unmittelbar gehandelt wird,</i></li><li>▪ <i>die Bohrlöcher im Anschluss grundwasserunschädlich verfüllt und tagwasserdicht abgeschlossen werden,</i></li><li>▪ <i>insgesamt sehr verantwortungsbewusst gearbeitet wird.</i></li></ul> <p><i>Auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verweist die Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten der LUBW wie folgt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Die Anlage erfolgt auf zuvor mehrjährig genutzten Ackerflächen oder Konversionsflächen.</i></li><li>▪ <i>Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodultische soll flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.</i></li><li>▪ <i>Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farb-anstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Gründungen bis in die gesättigte Zone sind allenfalls ausnahmsweise in Zone III B möglich.</i></li><li>▪ <i>Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.</i></li><li>▪ <i>Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen.</i></li><li>▪ <i>Jegliche Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.</i></li><li>▪ <i>Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.</i></li><li>▪ <i>Bei der Kabelverlegung ist Nr. 1.2 Musterverordnung zu beachten. Die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen ist in Zone IIIB</i></li></ul>	

## ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

### Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Als Transformatoren sind in der Zone III / III A Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Ggf. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig.</i></li> <li>▪ <i>Die Vorgaben des Rundschreibens des Bayerischen Innenministeriums, Az.: IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 bezüglich der Vegetationspflege sind einzuhalten: „Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden. Bei der Einzäunung ist wegen der Durchgängigkeit für Tiere ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten. Auf Zaunsockel ist zu verzichten. Falls auf eine Freiflächen-Beleuchtung der Anlage nicht verzichtet werden kann, sollen „insektenfreundliche“ Kaltstrahler eingesetzt werden. Das Grünland ist entweder zu mähen und das Grünzeug zu entfernen (unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel) oder es ist mit Schafen extensiv zu beweiden.“</i></li> <li>▪ <i>Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.</i></li> <li>▪ <i>Sollten bei der Erkundung grundwasserschädliche Bodenveränderungen oder Materialien angetroffen werden, bzw. kommt ein entsprechender Verdacht dahingehend auf, ist von einem Wiedereinbau abzusehen. Sie sind einer fachgerechten Entsorgung oder Aufbereitung zuzuführen.</i></li> <li>▪ <i>Durch die Abteufung der Bohrungen darf es zu keinem Kurzschluss von Grundwasserstockwerken kommen.</i></li> </ul> <p><i>Dies vorausgesetzt, bestehen unsererseits keine Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</b></p>
terraneTS bw GmbH	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht direkt betroffen sind. Östlich und nördlich der geplanten FNP Änderung verlaufen die Rheintal-Süd-Leitung 1 DN 400 MOP 62 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terraneTS bw GmbH.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
TransnetBW GmbH	<p>Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes FNP 2030 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Vodafone West GmbH	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>